

TAGS: IAS / IFRS / SIC / IFRIC / INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARDS / INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARD / WTS ADVISORY / ACCOUNTING / ÖFFENTLICHE ZUWENDUNGEN / ÖFFENTLICHE BEIHILFEN / ÖFFENTLICHE HAND/ ERFOLGSBEZOGENE ZUWENDUNGEN / NICHT-MONETÄRE VERMÖGENSWERTE / RÜCKZAHLUNG / IAS 20 / SIC 10 / IASB

Zusammenfassung der Standards und Interpretationen zur internationalen Rechnungslegung (IAS, IFRS, SIC, IFRIC) – Stand Mai 2013

IAS 20 – Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand

Ziele und Anwendungsbereich des IAS 20

IAS 20 unterstützt Unternehmen bei der Bilanzierung und Darstellung von öffentlichen Unterstützungen (z.B. Subventionen). Darüber hinaus regelt er die Anhangangaben von Unternehmen, die eine entsprechende öffentliche Unterstützung erhalten haben.

Wichtige Definitionen des IAS 20

Öffentliche Hand sind im Sinne des IAS 20.3 Regierungsbehörden, Institutionen mit hoheitlichen Aufgaben und ähnliche Körperschaften unabhängig von ihrer lokalen, nationalen oder internationalen Ebene. Zuwendungen der öffentlichen Hand sind dabei entweder Beihilfen dieser Institutionen für Vermögenswerte oder erfolgsbezogene Zuwendungen.

Bilanzierung von öffentlichen Zuwendungen nach IAS 20

Zuwendungen der öffentlichen Hand dürfen nur dann nach IAS 20.7 bilanziert werden, wenn das Unternehmen mit angemessener Sicherheit die mit der Zuwendung verbundenen Bedingungen erfüllt und die Zuwendungen gewährt werden. Die Unterstützungen müssen nach IAS 20.12 in den Perioden ertragswirksam erfasst werden, in denen das Unternehmen die unterstützungsfähigen Aufwendungen ansetzt.

Sind Aufwendungen oder Verluste bereits schon angefallen oder dienen die Zuwendungen zur sofortigen finanziellen Unterstützung unabhängig von speziellen Aufwendungen, so sind die Zuwendungen gemäß IAS 20.20 in der Periode ertragswirksam zu erfassen, in der der entsprechende Anspruch besteht.

Nach IAS 20.23 sollen nicht-monetäre Zuwendungen wie zum Beispiel Grund und Boden oder andere nicht-monetäre Vermögenswerte durch das Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zusammen mit der entsprechenden Zuwendungen im Abschluss bilanziert werden. Daneben kann auch der Nominalwert des entsprechenden Vermögenswertes bilanziert werden.

Zuwendungen für Vermögenswerte sind gemäß IAS 20.23 entweder vom Buchwert des entsprechenden Vermögenswertes in Abzug zu bringen oder als passivischer Abgrenzungsposten auszuweisen, der über die Nutzungsdauer des Vermögenswertes erfolgswirksam aufzulösen ist.

Erfolgsbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand müssen nach IAS 20.29 in der GuV eines Unternehmens erfasst und dort entweder getrennt oder unter einem Hauptposten (z.B. „sonstige Erträge“) ausgewiesen werden. Ein Abzug von den relevanten Aufwendungen ist ebenfalls zulässig.

Wird eine öffentliche Zuwendung rückzahlungspflichtig, ist dieser Sachverhalt gemäß IAS 20.32 als Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung behandeln. Der Betrag der Rückzahlungsverpflichtung ist im Falle einer erfolgsbezogenen Zuwendung zunächst mit einem vorhandenen passivischen Abgrenzungsbetrag zu verrechnen. Überschreitet die Verpflichtung den Abgrenzungsposten oder ist kein Abgrenzungsposten vorhanden, ist der (Rest-) Betrag sofort erfolgswirksam zu erfassen. Bei rückzahlungspflichtigen Zuwendungen von Vermögenswerten ist entweder eine Zuschreibung auf den Buchwert des Vermögenswertes vorzunehmen oder eine Verminderung des passivischen Abgrenzungsbetrags um den Rückzahlungsbetrag. Die kumulierte zusätzliche Abschreibung auf Grund des angepassten Buchwertes ist sofort erfolgswirksam zu erfassen.

Angaben nach IAS 20

Ein Unternehmen hat im Rahmen des Jahresabschlusses die angewandten Rechnungslegungsmethoden für öffentliche Zuwendungen anzugeben, sowie Art und Umfang der erfassten Zuwendungen, Informationen über andere Formen von Beihilfen und Informationen über nicht erfüllte Bedingungen und Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit öffentlichen Beihilfen.

Zugehörige Interpretationen

SIC 10	Beihilfen der öffentlichen Hand - Kein spezifischer Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten
--------	--

Bei Fragen zu IAS 20 oder zu anderen IAS, IFRS, SIC oder IFRIC kontaktieren Sie bitte die IFRS-Experten der WTS Advisory AG unter 0711/6200749-0 oder info-advisory@wts.de.